



Datum: 15.01.2024 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen:</u>	
Neufassung der Forschungsdaten-Leitlinie der Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen)	1
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Erste Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangs- voraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften	3
<u>Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:</u>	
Änderung des Organigramms der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung	6

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen:

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 06.09.2023 und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19.06.2023 haben das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 13.12.2023 beziehungsweise am 10.10.2023 die Neufassung der Forschungsdaten-Leitlinie der Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 63 h Abs. 2 Satz 1; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG).

Die Neufassung der Forschungsdaten-Leitlinie wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Forschungsdaten-Leitlinie der Universität Göttingen (einschließlich der
Universitätsmedizin Göttingen)****Präambel:**

Die Georg-August-Universität Göttingen verfolgt die Ziele, überlieferte Erkenntnisse kritisch zu bewahren, neues Wissen zu gewinnen und beides für Wissenschaft und Gesellschaft sowie folgende Generationen zugänglich und nutzbar zu machen. Das Management, die Sicherung, Aufbewahrung und nachhaltige Bereitstellung von Forschungsdaten müssen daher nach anerkannten Standards erfolgen und sollten den FAIR Datenprinzipien genügen. Rechtliche und ethische Verpflichtungen sind zu beachten. Die Universität Göttingen erkennt an, dass die Umsetzung der Leitlinie die Situation und Besonderheiten der Fächerkulturen zu berücksichtigen hat.

Leitlinie:

1. Die Universität bekennt sich zu den FAIR Datenprinzipien und fördert und unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten.
2. Forschungsdaten sind analoge und digitale Objekte, die zur Informationsgewinnung im Zuge der Forschung entsprechend gesammelt, beobachtet, simuliert, abgeleitet, generiert oder analysiert werden.
3. Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Planung, Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Aufbewahrung. Es sichert den Zugang, die Nachnutzung, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung aller Forschungsdaten, denen wissenschaftlichen Ergebnissen zugrunde liegen.
4. Die Projektleiterinnen und Projektleiter sowie eigenverantwortlich Forschende sind i.d.R. für das Forschungsdatenmanagement ihrer Forschungsvorhaben verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Einhaltung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG und der Fachstandards sicherzustellen.
5. Forschungsprojekte mit Forschungsdaten erfordern einen Datenmanagementplan, der u.a. die Zugangsrechte und -vorbehalte der Forschungsdaten darlegt.

6. Die Universität berät beim Forschungsdatenmanagement in Forschungsvorhaben von der Planung, über die Durchführung bis über das Vorhabensende hinaus und bietet geeignete Aus- und Fortbildung an.
 7. Die Universität implementiert und unterhält eine Grundausstattung an Forschungsdateninfrastruktur und stellt damit eine angemessene Aufbewahrung, die technische Verfügbarkeit, und eine referenzierbare Veröffentlichung von digitalen Forschungsdaten sicher. Spezifische Anforderungen sind abzustimmen und ggf. zusätzlich zu finanzieren.
 8. Die Speicherung und Archivierung digitaler Forschungsdaten erfolgt in der IT- und Informationsinfrastruktur der Universität oder in anerkannten externen oder internen Fachrepositorien unter besonderer Berücksichtigung der Dienste der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur, NFDI.
 9. Die Universität und ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten beim Forschungsdatenmanagement ethische, datenschutz- und urheberrechtliche oder geheimhaltungswürdige Belange. Die Prüfung der Forschungsdaten im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sowie vertraglicher Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.
 10. Bei einer Übertragung von Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten soll darauf geachtet werden, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben.
-

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 26.10.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 13.12.2023 die erste Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2010 S. 1080), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017, S. 125), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6;
- b) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;
- c) „Test of English as a Foreign Language“, paper-based test (TOEFL PBT): mind. 550 Punkte;
- d) „UNIcert“, mindestens Niveaustufe II;
- e) sonstiger B2-Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR);

- f) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalten von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkurse in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-e).

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei Einschreibung zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 2

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2018 S. 409) wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6;
- b) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;
- c) „Test of English as a Foreign Language“, paper-based test (TOEFL PBT): mind. 550 Punkte;
- d) „UNlcert“, mindestens Niveaustufe II;
- e) sonstiger B2-Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR);
- f) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalten von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkurse in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-e).

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei Einschreibung zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1702), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 02/2019 S. 41), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6;
- b) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;
- c) „Test of English as a Foreign Language“, paper-based test (TOEFL PBT): mind. 550 Punkte;
- d) „UNICert“, mindestens Niveaustufe II;
- e) sonstiger B2-Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR);
- f) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalten von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkurse in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-e).

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei Einschreibung zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

Artikel 4

¹Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerber*innen zum Wintersemester 2024/25.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Der Leiter der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung hat einer Personalbestandsveränderung entsprechend das Abteilungsorganigramm (letzte Änderungsfassung in AM I Nr. 56 vom 21.12.2022, S. 1385) aktualisiert. Es wird nachfolgend mit Wirkung zum 01.01.2024 veröffentlicht:

